

Allgemeine Vertragsbedingungen der Viant Aura GmbH

Stand Oktober 2022

1. Geltungsbereich

1.1 Unseren Lieferungen, Werkleistungen und sonstigen vertraglichen Leistungen liegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) zugrunde. Unsere AGB gelten ausschließlich. Soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, erkennen wir keine abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Käufers/Bestellers (Kunden) an. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Vertragsbedingungen des Kunden vorbehaltlos erfüllen.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Mengenvereinbarungen sind, wenn nicht ausdrücklich eine exakte Menge vereinbart ist, stets circa-Vereinbarungen. Exakte Mengen können zu höheren Preisen angeboten werden. Eine Mehrlieferung von bis zu 10% muss akzeptiert und bezahlt werden. Eine Minderlieferung von 10% gilt als unwesentlich.

3. Lieferung

3.1 Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Bereitstellung der vom Kunden evtl. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten An- bzw. Vorauszahlung.

3.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung EX WORKS AURA gemäß INCOTERMS 2020, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Sofern wir die Ware auf Verlangen und Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versenden, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Übernehmen wir ausnahmsweise den Transport, so hat der Kunde für eine geeignete und sichere Zufahrt und ausreichenden Abladeplatz am vereinbarten Lieferort zu sorgen.

3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug mit der Annahme befindet. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

3.4 Durch uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns an der Leistungserbringung hindern, wie Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen und andere Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange die Behinderung andauert. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich

über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, der Kunde jedoch nur nach entsprechender Androhung. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

3.5 Unsere Verpflichtung zur Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung mit Material für unsere Herstellung. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass das benötigte Material nicht verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten.

3.6 Geraten wir aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist unsere Verpflichtung zum Ersatz von Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf maximal 5 % des Nettokaufpreises der verspäteten Lieferung begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Für die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziff. 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

3.7 Wir sind mangels anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung zu angemessenen Teillieferungen berechtigt

3.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.9 Der Kunde kann uns nach Fälligkeit eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Erst danach ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Rücktritt unverzüglich schriftlich erklärt wird.

3.10 Verzögert sich die Versendung und/oder Abnahme aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, wenn die Ware nicht 5 Werkzeuge nach Bereitstellungsanzeige abgerufen oder abgenommen wird, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers einzulagern, diese in Rechnung zu stellen und alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der Ware auf Kosten des Käufers/Bestellers zu treffen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer und angemessener Verpackungskosten „ab Werk“. Bei Auslandsgeschäften entfällt die Umsatzsteuer mit Übergabe des erforderlichen Ausfuhrnachweises. Hinzu kommen, sofern entstanden, Fracht- und Versicherungskosten sowie die Kosten für Paletten und Container, soweit diese nicht im Austausch verwendet werden.

4.2 Alle Steuern, Tarife, Abgaben, Zölle oder sonstigen Gebühren jeglicher Art, die von einer Bundes-, Landes- oder lokalen Regierungsbehörde auf diese Transaktion erhoben werden, sind vom Kunden zusätzlich zum Preis zu zahlen. Falls wir verpflichtet sind, eine solche Steuer im Voraus zu zahlen, wird der Kunde sie uns erstatten.

4.3 Wir werden die Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. Kosten für die Beschaffung von Rohstoffen oder Energie erhöhen oder absenken. Gleiches gilt auch für entsprechende Änderungen bei Tarifabschlüssen, bei denen wir

nicht mitgewirkt haben. Die Preise sind in Höhe der Kostenveränderungen anzupassen. Dabei sind Kostenerhöhungen und –senkungen verschiedener Preisbestandteile zu saldieren.

4.4 Unabhängig davon berechnen wir Legierungszuschläge in Höhe des Wertes am Tage der Lieferung.

4.5 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, aber nicht vor Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, falls nicht anders vereinbart ist.

4.6 Mit Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug und ist zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verpflichtet. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleiben unberührt.

4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder aufgrund der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung.

4.8 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Hinweise auf mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt werden, durch welche die Bezahlung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet wird. Kommt der Kunde unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gekauften / bestellten Sache bis zur Erfüllung aller Forderungen auch älterer, künftiger und bedingter Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und Schadensersatzansprüche - aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten bzw. den kausalen Saldo.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und diese insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Verkaufswert zu versichern.

5.3 Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in stets widerruflichem Auftrag von und für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neu entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns.

5.4 Für den Fall, dass unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums-, Miteigentums- oder Anwartschaftsrechte an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neu geschaffenen oder der Gesamtsache. Auch in diesem Falle ist der Kunde zur unentgeltlichen Verwahrung für uns verpflichtet.

5.5 Bei Zahlungsverzug und sonst vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich und schriftlich erklärt. In jedem Fall der Rücknahme der gelieferten Sache sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu deren freihändiger

Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers/Bestellers nach Abzug angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

5.6 Wir ermächtigen den Kunde widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder in unserem Miteigentum stehenden Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Die Ermächtigung gilt im Sinne einer aufschiebenden Bedingung als widerrufen, sobald der Kunde sich in Verzug befindet. Der Kunde ist zur Abführung des durch die Weiterveräußerung erzielten Erlöses bis zur Höhe unserer Gesamtforderungen, sofern sie fällig sind, an uns verpflichtet.

5.7 Der Kunde tritt uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehen, ab und zwar bis zur Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab.

5.8 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren gilt Vorstehendes sinngemäß, jedoch wird in diesem Fall die Forderung gegen den Dritten in Höhe des Verhältnisses zum Rechnungswert der anderen Waren an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir einen Miteigentumsanteil gemäß Ziffer 5.3 und 5.4 haben, tritt der Kunde uns hiermit einen unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung gegen den Dritten ab.

5.9 Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, sämtliche uns zustehenden Forderungen einzuziehen. Die uns zustehende Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht ein-zuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern gegenüber die Abtretung offenlegt.

5.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder an Dritte als Sicherheit zu übereignen. Wir sind von einer Pfändung, sonstigen geltend gemachten Rechten Dritter sowie jeglichen anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware, der im Miteigentum stehenden Ware oder der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns insoweit entstehenden Ausfall.

5.11 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierungs- oder Publikationserfordernisse) zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

5.12 Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten - nach unserer Wahl - verpflichtet.

5.13 Alle Werkzeuge (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werkzeuge, Matrizen, Modelle und Formen), die von uns oder in unserem Auftrag hergestellt werden (ausgenommen kundeneigene Formen) oder anderweitig von uns bei der Herstellung der an den Kunde verkauften Waren verwendet werden, sind und bleiben unser Eigentum. Zu ihrer Entwicklung, Gestaltung und Nutzung

sind ausschließlich wir berechtigt. Die vom Kunden bezahlten Formen dürfen nicht für die Herstellung von Waren für einen anderen Kunde verwendet werden.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht / Gewährleistung / Rückgabe

6.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens binnen 30 Tage ab Ablieferung in Schriftform zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche für erkennbare Mängel ausgeschlossen.

6.2 Ist der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen, so stehen ihm im Falle eines Mangels die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass wir nach unserer Wahl Nachbesserung unternehmen oder Ersatz liefern. Ersatzlieferungen erfolgen Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware.

6.3 Sind wir weder zur Mangelbeseitigung noch zur Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögert sich dies in unangemessener Weise oder schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

6.4 Schadenersatzansprüche bestehen nur unter den unter Ziffer 7 vereinbarten Voraussetzungen.

6.5 Wir haften nicht dafür, dass die Lieferung für einen vom Kunden in Aussicht genommenen Zweck geeignet ist, wenn dieser weder vertraglich vereinbart ist noch der vertraglich vorausgesetzten oder der üblichen Verwendung entspricht.

6.6 Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses (Rückgriff des Unternehmers) bleibt unberührt.

6.7 Wir können nach eigenem Ermessen zustimmen, die Ware zurückzunehmen, wenn der Kunde versehentlich falsche Ware oder die falsche Menge bestellt hat, vorausgesetzt, dass der Besteller die Rückgabe binnen 45 Tage ab Ablieferung beantragt. Muster oder Sonderanfertigungen können nicht zurückgegeben werden.

6.8. Wird die Ware gemäß Ziffer 6.2 oder 6.7 zurückgeschickt, muss sie ähnlich verpackt werden, wie wir sie verpackt hatten, um den Inhalt vor Beschädigung zu schützen. Wenn die Ware bei Eingang bei uns beschädigt ist, wird keine Gutschrift oder Teilgutschrift erteilt. Der Kunde hat die Kosten des Versands zu und von uns zu tragen. Wir sind berechtigt, Rückgaben von großen Bestellungen von Lager- oder Standardartikeln zuzustimmen: In diesem Fall wird jedoch eine Mindestgebühr für die Wiedereinlagerung in Höhe von umgerechnet 150 EUR erhoben.

7. Haftung

7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Für die Haftung wegen Verzuges gilt ergänzend die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 3.6.

7.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

7.5 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag unser Geschäftssitz. Für den Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

8.3 Nebenabreden zum geschlossenen Vertrag bestehen nicht. Spätere Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst, welches nicht stillschweigend ausgeschlossen werden kann.
